



Förderkreis
Kultur & Schlösser

Satzung
des Förderkreises Kultur & Schlösser e. V.
Fassung vom 8. März 2015

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen FörderKreis Kultur & Schlösser.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein, in abgekürzter Form e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kalkar.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Denkmalpflege, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, von Kunst und Kultur, der Völkerverständigung und der regionalen Identität, u. a. mit dem Ziel der Gründung einer europäischen Stiftung.

Seinen Zweck verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sammlung von materiellen und sonstigen Mitteln

a)

für den Erhalt von vorrangig im Privatbesitz befindlichen kulturhistorisch wertvollen Schlössern, Burgen, Bodendenkmälern und sonstigen Bauwerken sowohl im Inland als auch im europäischen Ausland, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen,

b)

für eine behutsame kulturelle Nutzung der Einrichtungen unter Erhaltung der Identität und zur Förderung damit im Zusammenhang stehender kulturhistorischer Aktivitäten,

c)

für die Förderung von Kooperationen mit und Mitgliedschaften in anderen Schlösser- und Burgenverbänden innerhalb Europas,

d)

für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Erhalts des Landschaftsbildes, um das kulturelle Erbe der jeweiligen Anlagen zu erhalten,

e)

für die Übernahme einzelner Objekte in die eigene Trägerschaft als kulturelle Pilotvorhaben oder als Schulungs- und Fortbildungseinrichtungen,

f)

für die Förderung des Jugendaustausches sowie die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen, um sie an das kulturelle Erbe heranzuführen.

3. Der Satzungszweck kann ferner erfüllt werden durch die Gewährung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, wenn diese damit Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können in- und ausländische natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen sowie öffentlich rechtliche Körperschaften jeder Art werden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft ernennen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch Austritt, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss beendet werden.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich und rechtzeitig schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied zu erklären. Für die Fristbestimmung ist der Eingang der Austrittserklärung maßgebend.
3. Die Mitgliedschaft endet auch bei dem Tod des Mitglieds oder bei der Auflösung der juristischen Person.

4. Die Mitgliedschaft endet schließlich auch durch Ausschluss.

a)

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtiger Grund anzusehen sind insbesondere der wiederholte grobe Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen oder die Nichtzahlung festgesetzter Beiträge trotz zweimaliger Mahnung.

b)

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss wird unmittelbar mit der Beschlussfassung wirksam. Eine Erstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

c)

Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstands die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die über den Einspruch in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung zu befinden hat.

§ 5: Verwendung der Vereinsmittel und Zuwendungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.
3. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Dies schließt Zuwendungen zum Erhalt und zur kulturellen Belebung eines Denkmals nach § 2 Abs. 2, das sich im Eigentum eines Mitglieds befindet, nicht aus.

Über die Vergabe und die Verwendung der Mittel entscheidet in einem solchen Fall der Beirat auf Vorschlag des Vorstands; der Mitgliederversammlung ist detailliert Rechnung zu legen. Die für die Liegenschaft zuständige Finanzbehörde wird mit der Rechnungslegung unterrichtet.

4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann aus seinen Einkünften Rücklagen bilden, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen, und soweit steuerliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 6: Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder des Vereins zahlen jährlich im Voraus einen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Beiträge, die ausländische Mitglieder an im Ausland gelegene Vereinigungen zahlen, deren Ziele und Zwecke mit dem Vereinszweck übereinstimmen, können auf den Mitgliedsbeitrag angerechnet werden.

Dies gilt nicht für direkte Spenden zur Förderung einer einzelnen Maßnahme.

§ 7: Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand (§ 8),
 - b) die Mitgliederversammlung (§§ 10 ff),
 - c) der Beirat (§ 9)
2. Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Organfunktionen grammatikalisch in der maskulinen Form beschrieben sind, stehen sie selbstverständlich auch allen weiblichen Mitgliedern offen.

§ 8: Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Ausländische Mitglieder sollen angemessen vertreten sein. Der Geschäftsführer ist zuständig für die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit die Satzung keine abweichende Regelung trifft.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt und auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich.
Während der Wahlperiode, für die der Vorstand bestellt worden ist, ist eine Abberufung nur aus wichtigem Grunde möglich. Er bleibt bis zu satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Bei Beschlüssen des Vorstands entscheidet die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.

§ 9: Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu 20 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung berufen. Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Besetzung des Beirats unterbreiten.
2. Der Beirat wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleibt bis zur Bestellung des nächsten Beirats im Amt.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden
4. Der Beirat hält halbjährlich mindestens eine Sitzung ab. Er wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen, wobei die Absendung des Schreibens maßgeblich ist.
5. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, hat der Vorstand den Beirat über alle wichtigen Themen und Vorgänge laufend zu informieren. Der Beirat unterbreitet dem Vorstand – soweit erforderlich - Vorschläge für die Geschäftsführung.
6. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Der Vorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen, ohne über ein Stimmrecht bei der Beschlussfassung zu verfügen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands innerhalb von drei Monaten,
 - d) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder.
2. In jedem Jahr hat der Vorstand der nach Absatz 1 b) einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht vorzulegen, und die Versammlung hat nach Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen sowie einen von zwei Kassenprüfern zu wählen. Die Wahl erfolgt grundsätzlich für zwei Jahre. Bei der ersten Wahl

wird jedoch ein Kassenprüfer für das erste Geschäftsjahr und ein weiterer Kassenprüfer für zwei Geschäftsjahre gewählt, um das gleichzeitige Ausscheiden von beiden Kassenprüfern zu vermeiden.

§ 11 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
2. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Anträge zur Änderung der Satzung sind im einzelnen anzugeben und als solche zu kennzeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 12 Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Er kann diese Aufgabe auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
2. Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer.

§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu erhalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 14 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 4 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Jugend & Schlösser in Bad Iburg
die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kalkar , den 8. März 2015

gez.

(Klaus Krantz, Vorstandsvorsitzender)

(Helmut vom Hove, Geschäftsführer)